

Abwägungsprotokoll

Bebauungsplan Nr. 135.08.00 Saarbrücken „Hellwigstraße / Halbergstraße“

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Träger öffentlicher Belang

Aufforderung zur Stellungnahme: 18.05.2018
Termin: 24.05.2018 bis 15.06.2018

Stellungnahme	Ergebnis der Überprüfung/Beschlussvorschlag
01. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarbrücken Schreiben vom 04.09.2018 1. Naturschutz Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im Bereich von Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG. Die gesamte Fläche weist einen hohen Versiegelungsgrad (Parkplätze und Wegeflächen) auf. Unter Berücksichtigung des § 44 BNatSchG können bei der Umsetzung des projektierten Bebauungsplans besonders oder streng geschützten Arten betroffen sein. Um die Zerstörung von möglichen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und somit die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG auszuschließen, empfehlen wir, dass vor dem Beginn von diversen Arbeiten an den Bestandsgebäuden die Anwesenheit von Individuen besonders und streng geschützter Arten durch fachkundiges Personal überprüft wird. Entsprechende Artenschutzmaßnahmen können mit dem LUA (Fachbereich 3.1, Ansprechpartner Herr Christoph Braunberger, email: lua@lua.saarland.de) abgestimmt werden. Durch den Verlust von Baumbestand entfallen potentielle Fortpflanzungsstätten von Wirbeltieren (Fledermäuse, Vögel und andere). Aus diesem Grund wird seitens des LUA empfohlen, im verbleibenden Baumbestand und an den Neubauten Artenhilfsmaßnahmen, (z.B. Nistkästen) zu installieren. Für detaillierte Be-	Grünordnerische Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen und im Umweltbericht beschrieben. Im Zuge eines Fachbeitrags Artenschutz und faunistischer Erhebungen in den Jahren 2017 und 2018 wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Der Fachbeitrag Artenschutz stellt dar, welche Maßnahmen durchzuführen sind, um Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu vermeiden. Wird zur Kenntnis genommen. Artenhilfsmaßnahmen werden bei Bedarf ausgeführt.

Stellungnahme	Ergebnis der Überprüfung/Beschlussvorschlag
---------------	---

ratung in diesem Themenkomplex steht das LUA jederzeit gern zur Verfügung. Es wird empfohlen, alle naturschutzrelevanten Ergebnisse darzulegen und planerisch verbindlich festzusetzen. Die erforderlichen Rodungen sind nur in der dafür zulässigen Zeit gemäß § 39 BNatSchG, vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen Jahres, zu realisieren.		Vgl. Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz. Wird zur Kenntnis genommen. Rodungen werden grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt.
2. Trink- und Grundwasserschutz Die Flächen des geplanten Bebauungsplans befinden sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 13.12.1989 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „St. Arnual“ (C 31), zu Gunsten der Stadtwerke Saarbrücken AG. Die Festsetzung des Bebauungsplanes bedarf keiner Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung. Durch die beabsichtigte Nutzung können Verbotbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden und bedürfen somit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung. Im Rahmen der späteren Umsetzung von Maßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Erst nach Vorlage der konkreten Anträge unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben können die ggfs. erforderlichen Auflagen festgesetzt und eine eventuell benötigte Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen der späteren Bebauung Erdwärmepumpenanlagen installiert werden sollten, eine Genehmigung seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) nicht in Aussicht gestellt wird, und dies bereits im Bebauungsplan ausgeschlossen werden sollte.		Festsetzung „Wasserschutzzone III St. Arnual“ wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.
3. Lärmschutz Wie bereits in der Besprechung am 12.06.2018 (Teilnehmer: LEG Service, TÜV Saarland, Herr Bettscheider (FB 3.4, LUA)) dargelegt, ist im Bebauungsplanverfahren ein schalltechnisches Gutachten erforderlich, in dem die Einwirkungen der geplanten Polizei-		Ein schalltechnisches Gutachten wurde vom TÜV-Saarland erstellt und in die textlichen Festsetzungen des B-Planes übernommen.

Anlage 4 TÖB	Bebauungsplan Nr. 135.08.00 Saarbrücken „Hellwigstraße / Halbergstraße“	Seite 3
--------------	--	-----------

Stellungnahme	Ergebnis der Überprüfung/Beschlussvorschlag
---------------	---

inspektion inkl. Parkverkehr (Parkhaus Polizei und Parkhaus Anwohner) auf die geplanten Wohnhäuser und auf den Immissionsort des Deutsch-Französischen Gymnasium dazulegen sind.		
4. Altlasten Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden. Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.		
02. Stadtwerke Saarbrücken Schreiben vom 28.05.2018 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Wasser-, Gas- und Fernwärmeleitungen sowie Kabel verschiedener Spannungsebenen und eine 10 KV-Trafostation (siehe Anlage). Wir weisen darauf hin, dass alle im BBP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen, sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.		Leitungstrassen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und in Abstimmung mit den Stadtwerken gesichert.

Stellungnahme	Ergebnis der Überprüfung/Beschlussvorschlag
---------------	---

03. Deutsche Bahn AG Karlsruhe Schreiben vom 29.05.2018 Keine Bedenken		
04. EVS Saarland Schreiben vom 25.05.2018 Im Geltungsbereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.		
05. Vodafone Kabel Deutschland Schreiben vom 15.06.2018 Hinweis auf bestehende Versorgungskabel von Vodafone.		
06. Landwirtschaftskammer Saarland Bexbach Schreiben vom 14.06.2018 Keine Bedenken		
07. Saarland Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Abt. E / Wirtschafts-/Strukturpolitik Schreiben vom 12.06.2018 Keine Bedenken		
08. Saarland Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D / Naturschutz, Forsten Schreiben vom 11.06.2018 Keine Bedenken		
09. Oberbergamt des Saarlandes Schiffweiler Schreiben vom 30.05.2018 Keine Bedenken		

Anlage 4 TÖB	Bebauungsplan Nr. 135.08.00 Saarbrücken „Hellwigstraße / Halbergstraße“	Seite 5
--------------	--	-----------

Stellungnahme		Ergebnis der Überprüfung/Beschlussvorschlag
---------------	--	---

10. Saarland Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Schreiben vom 18.06.2018		
---	--	--

Saarbrücken, 14. Februar 2019 / st

LEG Service
Gesellschaft mit beschränkter Haftung